

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Bern, 1. September 2026

Stellungnahme zu Änderungen des Jagdgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des Jagdgesetzes Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Die SMP unterstützt die vorliegenden Änderungen des Jagdgesetzes. Die Möglichkeit, schadenstiftende Wölfe auch innerhalb von eidgenössischen Jagdbanngebieten zu regulieren, ist sachgerecht und notwendig. Ebenso wird ausdrücklich begrüsst, dass Problemwölfe, auch solche im Streifgebiet eines Rudels, künftig während des ganzen Jahres reguliert werden können. An die geplanten Erweiterungen der Eingriffsmöglichkeiten werden hohe Hürden gestellt. Insbesondere die Anforderung, dass die Schäden innerhalb des Eidg. Jagdbanngebietes aufgetreten sein müssen und dass dort mindestens zwei Übergriffe in geschützten Situationen vorausgesetzt werden, schränkt zu stark ein. Die Motion Friedli verlangt, dass ein Abschuss innerhalb des Jagdbanngebietes möglich sein soll.

Der Motionstext enthält keine Vorgabe, wonach der auslösende Schaden zwingend innerhalb des Jagdbanngebietes eingetreten sein muss oder Schäden innerhalb und ausserhalb des Jagdbanngebietes nicht kumuliert werden dürfen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 11 Abs. 5^{bis}

^{5bis} Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2^{ter} und 4^{bis} den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben; bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört

werden. Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe innerhalb des eidgenössischen Jagdbanangebiets:

- a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz **wiederholt** überwunden haben und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder
- b. eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Begründung

Ziel der Gesetzesrevision ist es, schadenstiftende Wölfe wirksam regulieren zu können. Dieses Ziel wird unterlaufen, wenn sich ein Wolf nach einem Rissereignis ohne Konsequenzen in ein Jagdbangebiet zurückziehen kann und dadurch nicht entnommen werden darf. Eine solche Regelung wäre weder sachlich begründbar noch geeignet, das Vertrauen in einen praktikablen und nachvollziehbaren Vollzug zu stärken.

Zudem würde sie den Vollzug unnötig erschweren und zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen. Die kantonalen Behörden müssten im Einzelfall abklären, ob Schäden innerhalb oder ausserhalb des Jagdbangebietes eingetreten sind, ob mehrere Schadenereignisse kumuliert werden können und welche davon für eine Regulierung massgebend sind. Eine derart komplexe Abgrenzung ist weder zweckmässig noch verhältnismässig und führt zu einer unnötigen Bürokratisierung des Vollzugs.

Wie in den Erläuterungen auf Seite 6 festgehalten, ist der "erhebliche Schaden" bereits in der geltenden JSV in den Art. 9b und 4c ausreichend definiert. Deshalb ist eine Regulierung nicht an zusätzliche räumliche Anforderungen zu binden. Weiter ist dieser Buchstabe dahingehend anzupassen, dass auf nicht zumutbar schützbaren Alpen, auf denen nach einem ersten Angriff die Schadschwelle erreicht ist, ebenfalls reguliert werden kann. In diesem besonderen Fall soll keine Wiederholung des Angriffs erforderlich sein.

Art. 12 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese **wiederholt** fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Begründung

Diese Bestimmung ist wichtig, damit Problemwölfe ganzjährig reguliert werden können. Ein Problemwolf hat auf jeden Fall schon mehrmals Schäden angerichtet. Sobald ein Wolf eines Rudels einen erheblichen Schaden verursacht, muss die Möglichkeit einer Regulierung bestehen. Es kann in einem solchen Fall nicht zugemutet werden einen weiteren Angriff abzuwarten und erst daraufhin reagieren zu können.

3. Schlussbemerkungen

Die SMP erwartet auch die baldige Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Tessin (26.307 Wolfregulierung. Paradigmenwechsel durch die Festlegung eines Höchstbestandes auf nationaler und infolgedessen auch auf kantonaler Ebene) und der vom Ständerat bereits angenommen Motion Regazzi Fabio. (25.4464 Einführung einer Gesetzesgrundlage für den regulierten Abschuss von Wölfen bei Überschreitung eines vordefinierten Schwellenwerts).

Die SMP verweist zudem auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes, die sie unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP
Genossenschaft



Boris Beuret, Präsident



Micaël Müller, Co. Geschäftsführer